

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postverendung K 3.20), einzelne Nummer 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in's Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 50.

Sonntag, 13. Dezember 1903.

34. Jahrg.

Kundmachungen.

Gemeindevwahl.

Die zur bevorstehenden periodischen Neuwahl der Gemeindevvertretung angefertigten Wählerverzeichnisse für die drei Wahlkörper liegen von Donnerstag den 17. d. M. an in Gemäßheit des § 17 G. W. D. zu Jedermanns Einsicht im Rathause Zimmer Nr. 9 I. Stock an. Einmündungen gegen diese drei Wählerverzeichnisse sind in den ersten drei Wochen nach erfolgter Kundmachung über das Anliegen derselben schriftlich im Rathause I. Stock Türe 9 einzureichen. § 17 G. W. D.

Dornbirn, am 13. Dezember 1903.

Der Bürgermeister.

Die gedruckten Wählerlisten können am Donnerstag morgens von den Verschleißern des Gemeindeblattes im Rathause Türe Nr. 2 abgeholt werden.

Rücksichtlich der gesteigerten Aufgabe von Postsendungen während der Weihnachtzeit wird auf Folgendes besonders aufmerksam gemacht:

1. Die Sendungen sind, wenn möglich, nicht erst in den allerletzten Tagen vor Weihnachten zur Aufgabe zu bringen.

2. Die Verpackung ist zweckmäßig und widerstandsfähig herzustellen und sind die Sendungen entsprechend zu umschütten. Alte Adressen und postalische Merkmale früherer Verwendung sind zu beseitigen.

Sendungen mit leicht verderblichen oder zerbrechlichem Inhalte sind mit dem auffälligen Vermerke „Zerbrechlich“ beziehungsweise „Verderblich“ zu versehen.

Wild, welches nicht mehr blutet, kann zwar in einzelnen Stücken unverpackt versendet werden, es empfiehlt sich jedoch von der Versendung unverpackter Gegenstände, besonders Wild, Geflügel u. dgl., während dieser Zeit mit Rücksicht auf die große Gefahr des Adreßloswerdens dieser Sendungen nach Zulichtigkeit abzusehen.

Sendungen mit einer Wertangabe von mehr als 400 Kronen müssen gesiegelt werden. Ein Abdruck des Siegels ist auch auf dem linksseitigen Abschnitt der Begleitadresse anzubringen.

Nicht entsprechend verpackte Sendungen müssen im Interesse der Parteien unbedingt von der Annahme ausgeschlossen werden.

3. Die Adressen sind genau und deutlich zu verfassen und ist bei größeren Städten die Angabe der Straße, Hausnummer, der Stiege und des Stockwerkes unbedingt erforderlich.

Die Adressen sind womöglich auf die Verpackung selbst zu schreiben, beziehungsweise Adressfahnen aus

Bappenbeutel, Leder oder Holz anzubringen. Gegebenen Falles sind die Adressen ihrer ganzen Fläche nach auf die Sendungen zu kleben. Ansigeln der Adressen ist zu vermeiden.

Ausnahmslos ist jeder Sendung eine zweite Adresse beizupacken.

4. Bei verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen (Altkis) ist der Inhalt in jenen Mengen (Kilogramm, Liter, Stück u. dgl.) anzugeben, nach welchen die Verzehrungssteuer bemessen wird und zwar auf der Begleitadresse wie auch auf den Sendungen selbst.

R. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Dr. Trnka, m. p.

Schulandenken.

Die Verteilung der Schulandenken und die Ausfolgung der Entlassungszeugnisse findet heute Sonntag den 13. Dezember nach dem nachmittägigen Gottesdienste statt. Die betreffenden Schüler veranlassen sich zu diesem Zwecke in den Hauptschulen der vier Bezirke.

Dornbirn, am 4. Dezember 1903.

2.

Der Districtschulrat.

Zur Personaleinkommensteuer.

Die Haus- und Wohnungskisten sind von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch herabgelangt und haben die Polizisten mit der Zustellung derselben bereits begonnen. Die Formulare sind nach dem Erlaube vom 16. Nov. 1903 auszufüllen; derjenige, welcher die von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wesentlich unrichtig erteilt, wird nach § 247 mit einer Geldstrafe bis zu K 400.— bestraft.

Bemerkenswert ist, daß das Formular D für die Nachweisungen der Bewohner nicht vermieteter, die Formulare B und C für die der Bewohner vermieteter Gebäude bestimmt sind.

Die ausgefüllten Verzeichnisse sind von den Parteien bis längstens 30. Dezember d. J. im Rathause Zimmer Nr. 1 abzugeben, widrigenfalls dieselben von den betreffenden Organen gegen ein Ganggeld von 20 h. eingezogen werden.

Dornbirn, am 6. Dezember 1903.

Der Stadtrat.

Christbäume.

Das eigenmächtige Hauen solcher Bäume ist in den Stadtwaldungen Dornbirns strengstens verboten.

Diesjenigen, welche solche Bäume aus Nikolaus oder Weihnachtsbaum wünschen, haben sich an die beiden Fortwarte Wohlgenannt und Schwendinger zu wenden. Für Christbäume bis zur Höhe von 1 Meter ist der Betrag von 1 K und über 1—2 Meter 2 K per Stück zu entrichten.